



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei  
Gebührenrückständen (- ZuIVG -)**

**Federführung: Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr**

#### A. Problem

In Schleswig-Holstein bestehen bei den für die Zulassung zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten teilweise erhebliche Rückstände an Gebühren und Auslagen aus Zulassungsvorgängen. Nur für das Jahr 2004 dürften die Rückstände bei ca. 850.000 Euro liegen. Diese Forderungen resultieren hauptsächlich aus besonderen Maßnahmen gegenüber Haltern, bspw. wegen fehlenden Versicherungsschutzes, verkehrsunsicherer Fahrzeuge oder nicht erfolgter Umschreibung nach Halterwechsel. Zusätzlich entstehen erhebliche Kosten durch Vollzugsmaßnahmen vor Ort. Nach bisheriger Rechtslage muss die Zulassungsstelle ein Fahrzeug trotz bestehender Gebühren- oder Auslagenrückstände auf die betreffende Person zulassen.

#### B. Lösung

Verabschiedung eines Gesetzes über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen. Die Zulassungsbehörden erhalten die Möglichkeit, bei rückständigen Gebühren oder Auslagen eine neue Zulassung auf den Schuldner zu verweigern. Damit steht den zuständigen Behörden eine effektive und kostengünstige Möglichkeit zur Verfügung, Schuldner zur Begleichung ihrer offenen Rechnungen im Zulassungsbereich zu veranlassen.

#### C. Alternativen

Verzicht auf die Verabschiedung des Gesetzes.

#### D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Den Zulassungsbehörden entstehen möglicherweise einmalige Mehraufwendungen für die entsprechende Anpassung und Verknüpfung der DV-Programme. Dem gegenüber stehen nicht quantifizierbare Mehreinnahmen aus der Bezahlung rückständiger Gebühren und Auslagen. Die erwarteten Mehreinnahmen könnten nur geschätzt werden, weil nicht absehbar ist, in welchem Umfang die Schuldner Willens und in der Lage sind, bei einer erneuten Zulassung, zunächst die Rückstände zu begleichen. Darüber hinaus sind Einsparungen bei den Sach- und Personalkosten im

Zusammenhang mit Vollstreckungsmaßnahmen gegen Schuldner zu erwarten, da sich die Fallzahlen reduzieren werden.

E. Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags mit Scheiben vom                      übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

Gesetz  
zur  
Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen  
bei Gebührenrückständen  
(- ZuIVG -)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verweigerung der Zulassung

(1) Die Zulassungsbehörde darf ein Fahrzeug unbeschadet zulassungs- und kraftfahrzeugsteuerrechtlicher Bestimmungen erst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen, wenn

1. die dafür bestimmten Gebühren und Auslagen sowie
2. die rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen in ihrem Zuständigkeitsbereich

entrichtet worden sind. Zu den vorangegangenen Zulassungsvorgängen nach Satz 1 gehören insbesondere auch Maßnahmen der Zulassungsbehörde zur Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen.

(2) Die Zulassungsbehörde kann auf Antrag ein Fahrzeug abweichend von Absatz 1 zulassen, wenn die Verweigerung der Zulassung eine ungerechtfertigte Härte bedeuten würde.

(3) Die Begleichung der Gebühren und Auslagen für die Zulassung und der von der Zulassungsbehörde festgestellten rückständigen Beträge ist nur mit Barzahlung zulässig.

(4) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens teilt die Zulassungsbehörde der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter die Rückstände mit. Im Fall der Bevollmächtigung Dritter kann die Mitteilung nach Satz 1 an den Dritten erfolgen, wenn die Fahr-

zeughalterinnen oder der Fahrzeughalter hierzu ihre oder seine Einwilligung schriftlich erklärt hat.

## § 2

### Datenschutzbestimmungen

Die Zulassungsbehörde ist befugt, die im Bereich ihres Kassenwesens gespeicherten Daten von Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughaltern zu rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen im Einzelfall zu erheben.

## § 3

### Übergangsbestimmung

Die §§ 1 und 2 finden auch Anwendung bei rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

## § 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dietrich Austermann  
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft  
und Verkehr

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Eine Verbesserung des Gebührenerhebungsverfahrens ist angesichts der Rückstandsstatistiken für den Bereich Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Zulassung und zwangsweisen Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen dringend notwendig. Dies betrifft insbesondere vom Fahrzeughalter verursachte gebührenpflichtige Amtshandlungen für behördliche Zwangsmaßnahmen zur Außerbetriebsetzung nicht haftpflichtversicherter oder mangelbehafteter Fahrzeuge oder bei nicht gezahlter Kraftfahrzeugsteuer. Das bestehende Vollstreckungsrecht ist insoweit nicht geeignet, die ausstehenden Gebühren und Auslagen betreiben zu können. Die durch diese Rückstände bedingten Gebührenauffälle belasten den Haushalt der kommunalen Zulassungsbehörden in erheblichem Umfang und führen zu einem nicht mehr vertretbaren Verwaltungsaufwand.

Lediglich bei antragsgebundenen Amtshandlungen kann die Entscheidung über den Antrag von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühr abhängig gemacht werden. Das Zulassungsrecht sieht jedoch zahlreiche gebührenpflichtige, nicht antragsgebundene Amtshandlungen vor. Diese Verfahren werden von den Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughaltern verursacht, die somit Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner sind. Die aus solchen Verfahren resultierenden Gebühren und Auslagen werden in vielen Fällen nicht beglichen. Das bestehende Vollstreckungsrecht hat sich als nicht geeignet erwiesen, die ausstehenden Gebühren und Auslagen umfänglich einzutreiben. Nach bisheriger Rechtslage muss die Zulassungsbehörde ein Fahrzeug trotz bestehender Gebührenschulden aus vorausgegangenem Verfahren auf die betreffende Person zulassen, wenn die zulassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind und die Antragsgebühr beglichen ist.

Das Zulassungsrecht ist Bundesrecht, das die Länder gemäß Art. 83 GG als eigene Angelegenheit auszuführen haben, jedoch selbst nicht weiter ausgestalten können. Die Gebührenangelegenheiten in diesem Sachzusammenhang regelt die bundesrechtliche Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), die keine Norm enthält, welche es erlaubt, die Zulassung eines Fahrzeugs von der Entrichtung

rückständiger Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen und Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren abhängig zu machen.

Das vorliegende Gesetz beruht auf der in § 6 a Abs. 8 StVG enthaltenen Ermächtigungsgrundlage, die durch das am 01.06.2005 in Kraft getretene 2. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze (BGBl. I S. 1221) aufgenommen worden ist. Danach können die Länder bestimmen, dass die Zulassung von Fahrzeugen von der Entrichtung der dafür bestimmten Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen abhängig gemacht werden kann. Diese Neuregelung entspricht einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 16.03.2005 (BT-Drs. 15/5123), mit der einem entsprechenden Änderungswunsch des Bundesrates dahingehend Rechnung getragen wurde, dass aus verfassungsmäßigen Gründen von der zunächst beabsichtigten Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung abgesehen und eine Regelung zum Erlass eines Landesgesetzes geschaffen wurde.

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist ein spürbarer Rückgang der Rückstandsfälle und damit eine Verringerung der Arbeitsbelastung in den Vollstreckungsstellen der Träger der Zulassungsbehörden sowie ein verbessertes Kosten-Nutzen-Verhältnis bei der Erhebung der Gebühren im Zulassungsbereich.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu § 1 Abs. 1:

Die Zulassungsbehörde wird dazu ermächtigt, Zulassungen nur vorzunehmen, soweit die dafür bestimmten Gebühren und Auslagen entrichtet werden. Damit wird die schon bisher von den Zulassungsbehörden praktizierte Verfahrensweise legitimiert, Zulassungen nur durchzuführen, wenn zuvor die hierfür fälligen Gebühren und Auslagen entrichtet worden sind.

Außerdem kann die Zulassung auch verweigert werden, wenn bei der Zulassungsbehörde rückständige Gebühren oder Auslagen, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich entstanden sind, aus nicht antragsgebundenen, jedoch vom Fahrzeughalter verursachten gebührenpflichtigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zulassung oder Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen bestehen.

Diese Regelung berücksichtigt den Sinn und Zweck der Ermächtigungsgrundlage des § 6a Abs. 8 StVG. Der in dieser Ermächtigungsgrundlage formulierte Begriff „aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen“ beinhaltet auch die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen, da auch dieser Tatbestand dem Zulassungsverfahren (An-, Um- und Abmeldung von Fahrzeugen) zuzuordnen ist. Insofern sind auch die daraus resultierenden Gebühren und Auslagen aus Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren in der Regelung erfasst. Zur Rechtssicherheit wird zudem im Satz 2 ausdrücklich klargestellt, auf welche Maßnahmen sich der Begriff „aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen“ hauptsächlich bezieht.

Es handelt sich hierbei in der Regel um Maßnahmen nach § 17 StVZO (Einschränkung und Entziehung der Zulassung bei Fahrzeugen, die die straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllen) und § 29 d StVZO (Stilllegung von Fahrzeugen, für die kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht). Für diese Amtshandlungen entstehen Gebühren und Auslagen sowie ggf. Säumniszuschläge, die im Wege einer Beitreibung auf der Grundlage des Vollstreckungsrechts häufig nicht zum Erfolg führen.



Zu § 1 Abs. 2

Es wird der Zulassungsbehörde ermöglicht, im Einzelfall auf die Begleichung der Zulassungsgebühren und der Rückstände zu verzichten, um ungerechtfertigte Härten zu vermeiden. Diese könnten z.B. vorliegen, wenn nachweislich ein neuer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und dieser nur mit einem Kfz erreicht werden kann.

Zu § 1 Abs 3:

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung bei einem Geldinstitut soll nicht zulässig sein, weil in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Konten der Betroffenen nicht gedeckt sind und somit ein weiterer Verwaltungsaufwand entsteht sowie das Ziel des Gesetzes unterlaufen werden würde. Dem gegenüber kann eine Kartenzahlung mit EC-Karte unter Verwendung der PIN als Barzahlung akzeptiert werden, da die Deckung des Kontos in diesem Verfahren gewährleistet wird.

Zu Nr. 1 Abs. 4:

Diese Regelung soll die Entscheidung der Zulassungsbehörde gegenüber den Betroffenen transparent und nachvollziehbar machen. Satz 2 enthält die datenschutzrechtliche Ermächtigung, dass die Zulassungsbehörde einem Dritten, der im Auftrag des Fahrzeughalters mit der Zulassung des Fahrzeugs betraut ist, die Höhe der Rückstände nur mitgeteilt werden darf, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des Fahrzeughalters vorliegt. Unbeschadet davon darf die Zulassung auch in diesen Fällen nur erfolgen, wenn die Rückstände gem. Absatz 1 beglichen worden sind.

Zu § 2:

Hiermit wird die datenschutzrechtliche Ermächtigung gegeben, dass die für die Zwecke des § 1 Abs. 1 erforderlichen Informationen im Einzelfall aus anderen Verwaltungsbereichen der Behörde erhoben werden dürfen.

Zu § 3:

Das Gesetz soll auch für Rückstände gelten, die vor Inkrafttreten entstanden sind. Ziel des Gesetzes ist es, die erheblichen Gebührenrückstände aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen und den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Würde das Gesetz erst für ab dem Inkrafttreten entstehende

Rückstände gelten, würden damit den Schuldnern die Rückstände erlassen, weil eine Beitreibung in aller Regel nicht möglich ist. Die bisherige Praxis würde daher zunächst zu weiteren neuen Gebührenrückständen führen.

Die Schuldner können sich auch nicht auf den Bestand der bisherigen Praxis berufen, da sie seit dem Inkrafttreten der bundesrechtlichen Ermächtigung damit rechnen mussten, dass eine entsprechende landesrechtliche Regelung erlassen wird.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Für die Umsetzung sind bei den Zulassungsbehörden Vorarbeiten - insbesondere im EDV-Bereich - erforderlich. Eine angemessene Frist ist daher vorgesehen, um eine einheitliche Einführung in Schleswig-Holstein zu gewährleisten.